



HVBG

HVBG-Info 28/1989 vom 19.10.1989, S. 2233 - 2236, DOK 143.265/017-LSG

Zur Frage der Entziehung einer Verletztenrente (§§ 48 Abs. 4 i.V.m. 45 Abs. 3 SGB X) - Urteil des LSG Niedersachsen vom 16.03.1989 - L 6 U 332/88

Zur Frage der Entziehung einer Verletztenrente (§§ 48 Abs. 4 i.V.m. 45 Abs. 3 SGB X);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 16.03.1989
- L 6 U 332/88 -

Bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung beginnt die Zehn-Jahres-Frist (§ 48 Abs. 4 i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X), innerhalb derer eine Aufhebung bestandskräftiger Bescheide wegen Änderung der Verhältnisse zulässig ist, auch dann in dem Zeitpunkt, in dem sich die Verhältnisse tatsächlich geändert haben, wenn die Änderung bereits vor dem Inkrafttreten des SGB X (01.01.1981) eingetreten ist.

LSG Niedersachsen Urteil vom 16.03.1989 - L 6 U 332/88 -